

Benutzungsordnung

für die

Sporthalle der Grundschule Schönwald

1.

Zur Förderung des Breitensportes und Pflege der Leibesübungen wird Vereinen (Verbänden) auf Antrag die Sporthalle der Grundschule Schönwald (einschl. Nebenräume, Toiletten, Waschräume) mit Einrichtung überlassen. Die schulische Nutzung der Sporthalle ist vorrangig und darf durch die Überlassung an Vereine nicht eingeschränkt werden.

2.

Die Stadt Schönwald überlässt dem Verein die Sporthalle und die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Sporthalle samt Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten (Ziff. 3) zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

3.

Der Verein hat der Stadt einen für die Benutzung verantwortlichen, volljährigen Leiter sowie einen Stellvertreter zu benennen.

4.

Das Rauchen ist in der Sporthalle, einschließlich dem Vorraum und aller Nebenräume, verboten. Die Abgabe sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur im Vorraum zur Sporthalle gestattet.

Ballspiele außerhalb der Sporthalle sind nicht erlaubt.

Nach der Hallenbenutzung ist der angefallene Müll sofort zu beseitigen. Wiederverwertbarer Müll ist zu trennen und zu den entsprechenden Containern zu verbringen; der Restmüll ist in Müllsäcken wegzuschaffen. Keinesfalls darf der Müll auf dem Schulgrundstück verbleiben.

Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Abfärbung hinterlassen.

5.

Weisungen, die der erste Bürgermeister oder der Schulhausmeister als dessen Beauftragter im Einzelfall hinsichtlich der Benutzung der Sporthalle erteilen, sind zu beachten. Diese Personen sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung die Benutzer von der Sporthalle zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann die Stadt diesen Benutzern das Betreten der Sporthalle verbieten. Treten wiederholt Verstöße auf, kann die Stadt den Verein von der Benutzung gänzlich ausschließen.

6.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits gegen die Stadt auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein hat vor der erstmaligen Benutzung der Sporthalle nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7.

Der Verantwortliche (Ziff. 3) hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Sporthalle und deren Einrichtung vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und deren Einrichtung zu überzeugen. Etwaige Schäden sind in der Nutzerliste zu vermerken; Schäden, von denen eine Gefahr ausgeht, sind sofort dem Schulhausmeister zu melden.

8.

Sämtliche Geräte sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und danach an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare und versenkbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.

9.

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen und deren Einrichtung durch die Benutzung entstehen.

10.

Die Benutzung der Räume und Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Schadenshaftung der Stadt sowie die Haftung ihrer Bediensteten oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

11.

Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

12.

Die vereinbarten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Der Verantwortliche hat sich nach Schluss der Benutzungszeit davon zu überzeugen, dass die benutzten Räume und Gegenstände ebenso sauber und geordnet sind, wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

Der Schulhausmeister ist beauftragt, die pünktliche Einhaltung der Benutzungsstunden, Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der Sporthalle zu überwachen.

Schönwald, 18. November 2014
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister

Gebühren für die Benutzung der Schulsporthalle

Für die Benutzung der Schulsporthalle werden seit 01. Januar 2013 folgende Gebühren erhoben (Stadtratsbeschluss Nr. 93 vom 13.09.2012):

Bei Nutzung durch Schönwalder Vereine:

- 10 € pro Stunde für die ganze Halle
- 5 € pro Stunde für die geteilte Halle
- 20 € pro Stunde für Punktspiele und Turniere.

Bei Nutzung durch auswärtige Vereine:

- 25 € pro Stunde für die ganze Halle
- 13 € pro Stunde für die geteilte Halle
- 30 € pro Stunde für Punktspiele und Turniere.